

**Gemeinde Fronreute
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortskern Blitzenreute"**

SATZUNG

**zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Ortskern Blitzenreute" vom 15.12.2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fronreute hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Blitzenreute" beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Erweiterung**

Gegenstand der Erweiterung ist die Satzung der Gemeinde Fronreute über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Blitzenreute“ vom 15.12.2014, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fronreute am 16.01.2015.

**§ 2
Inhalt der Erweiterung**

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Fronreute über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Blitzenreute" wird wie folgt geändert:

Das bestehende Sanierungsgebiet "Ortskern Blitzenreute" wird um die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom Mai 2021 im Maßstab 1:2.500 mit rot gekennzeichneten Flächen erweitert.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Bestimmungen**

Die Sanierung "Ortskern Blitzenreute" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

**§ 4
Durchführungszeitraum**

Die Sanierung „Ortskern Blitzenreute“ soll bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt.
Fronreute, den 20.07.2021.....


Spieß
(Bürgermeister)

Anlage: Abgrenzungsplan

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Fronreute geltend zu machen.

Die Satzung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Fronreute von jedermann eingesehen werden.

Auskünfte erteilt das die Gemeindeverwaltung unter Telefon: 07502/954-24 oder die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH unter Telefon: 0731/602896-24

